

Maßnahmengruppe 1

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in drei Jahren Getreide anzubauen.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

1.145,- Euro

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf jegliche Art der Beikrautregulierung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel¹ sowie Klärschlamm
- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

¹ Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5022 - Verzicht auf Tiefpflügen	30,- Euro
- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt	
Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)	250,- Euro
- bis 28. Februar des Folgejahres	
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache	
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art	
Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide	2.240,- Euro
- bis 28. Februar des Folgejahres	
Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im <u>Winter</u>getreide	1.100,- Euro
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)	
- keine Beikrautregulierung jeglicher Art zwischen 01.04. und 30.06.	
Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im <u>Sommer</u>getreide	1.455,- Euro
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)	
- keine Beikrautregulierung jeglicher Art zwischen 01.04. und 30.06.	

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

295,- Euro

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

1.600,- Euro

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Paket 5042 - angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen

Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut

- Einsaat ausschließlich mit Arten von landesweit vorgegebenen Rahmenmischungen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

- Einsaat:

- A) Einjährige Einsaat mit Kulturarten **1.750,- Euro**
- B) Mehrjährig Einsaat mit Kulturarten

- im Jahr der Einsaat **1.970,- Euro**
- in den Folgejahren **1.530,- Euro**

- C) Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut **2.000,- Euro**

- D) Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut
- im Jahr der Einsaat **2.280,- Euro**
- in den Folgejahren **1.530,- Euro**

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen zum Schutz des Feldhamsters

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5021 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht

140,- Euro

- Erhalt der Untersaat/Zwischenfrucht bis 15. Oktober
(bei nachfolgender Wintergerste, Winterhafer bis 20.09.)

Paket 5022 F - Verzicht auf Tiefpflügen

30,- Euro

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Paket 5024 F - Stehen lassen von Stoppeln in geeigneten Kulturen

185,- Euro

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20.September)
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- keine mechanische oder sonstige Beikrautregulierung

Paket 5025 F - Ernteverzicht von Getreide und Körnerleguminosen

2.240,- Euro

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20.September)

Paket 5032 - eingeschränkter Pflanzenschutz im konventionellen Landbau

280,- Euro

- Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr

Paket 5035 - Verzicht auf bestimmte organische Düngemittel

135,- Euro

- zulässig sind Festmist, Kompost und Champost

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5036 - Verzicht auf Rodentizide

55,- Euro

- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen
- nur in Verbindung mit anderen den Feldhamster fördernden Maßnahmen

Paket 5037 - Feldhamster freundliche Fruchtfolge

785,- Euro

- Änderung der üblichen Fruchtfolge durch Eingliederung eines mindestens zweijährigen Anbaus von Luzerne, Klee, Klee gras
- In der Fruchtfolge werden zwei Jahre Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen sowie ein zweijähriger Anbau von Luzerne, Klee, Klee gras vorausgesetzt. Es ist auch möglich anstelle von Getreide oder Körnerleguminosen über mehr als zwei Jahre Luzerne, Klee oder Klee gras anzubauen.

Paket 5042 F - Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat

- mehrjährige Einsaat mit Klee/Klee gras oder Luzerne
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung des Aufwuchses

- im Jahr der Einsaat 1.970,- Euro

- in den Folgejahren 1.530,- Euro

Maßnahmengruppe 2

Vertragsnaturschutz im Grünland

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Paketen zu Beweidung und Mahd in der Maßnahmengruppe 2 nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während der Laufzeit der Maßnahme möglich.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben und Verfahren²
 - a) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung
oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung
 - im 1. Jahr 615,- Euro
 - in den Folgejahren 440,- Euro
 - b) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut
 - im 1. Jahr 2.040,- Euro
 - in den Folgejahren 440,- Euro

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

² U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Rahmenmischungen

Paket 5121 und 5122 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungs- einschränkung – Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel³
- Verzicht auf Nachsaat⁴ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁵

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr	
	bis 200 m ü. NN
bei Beweidung	470,- Euro (5121)
bei Mahd	415,- Euro (5122)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

³ Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁴ Soweit ein Verbot der Nachsaat rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

⁵ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5144 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{6,7} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden. Das ist nur in Verbindung mit den Paketen 5141 und 5142 möglich.

Tabelle 1: Pakete 5131, 5132, 5141 und 5142 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
bis 200 m 15.03. - 15.06.	Ganzjährig Verzicht auf:		Ganzjährig Verzicht auf:	
	<ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁸ • Pflegeumbruch 		<ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁷ • Nachsaat⁹ • Pflegeumbruch 	
	675,- (5131)	550,- (5141)	710,- (5132)	625,- (5142)

⁶ Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁷ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

⁸ Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁹ Soweit ein Verbot der Nachsaat rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Pakete 5131, 5132, 5141 und 5142 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹⁰. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{11,12}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Pakete 5151, 5152, 5153, 5154, 5155 und 5156 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr^{10,11,13}

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁴ • Pflegeumbruch 			Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁴ • Nachsaat¹⁵ • Pflegeumbruch 		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,-	ab 01.06. 580,-	ab 15.06. 610,-	ab 20.05. 610,-	ab 01.06. 650,-	ab 15.06. 700,-

¹⁰ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. der vegetationskundlich entscheidenden Phase. Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweilig letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹¹ Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹² Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹³ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁴ Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁵ Soweit ein Verbot der Nachsaat rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

560,- Euro

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁶ und Pflanzenschutzmittel¹⁷
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

¹⁶ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher sind diese Pakete auch bei ordnungsrechtlicher Einschränkung der Düngung zulässig.

¹⁷ Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 25,- €/ha/Jahr.

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen¹⁹¹⁸

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

620,- Euro

- Verzicht auf Düngung¹⁷ und Pflanzenschutzmittel¹⁸
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

595,- Euro

- Verzicht auf Düngung¹⁷ und Pflanzenschutzmittel¹⁸
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²⁰¹⁹ zu entfernen.

¹⁷ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher sind diese Pakete auch bei ordnungsrechtlicher Einschränkung der Düngung zulässig.

¹⁸ Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁹ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesenutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeteilanforderungen nicht geeignet sind.

²⁰ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
Paket 5500 Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	70,- Euro
Paket 5510 Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	1.290,- Euro
Paket 5520 Einsatz schonender Mähtechnik	130,- Euro
Paket 5530 Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen	900,- Euro
Paket 5550 Zweite Mahd ab 15.09.	250,- Euro

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Biotoppflege

Paket 5560²⁰

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pfleßmaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²⁰Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Ausgleichsbetrag
20,- Euro Baum/ Jahr
max. 1.520,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260,- Euro

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Prämienstufe 1

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,6 Euro

Prämienstufe 2

- erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflageturnus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr
0,9 Euro

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Förderzeiträume

- **Folgeantrag: 2 Jahre**
- **Neuantrag: 5 Jahre**